

Konzernfinanzierung in der Schweiz – Fakten und Steuern

Bedürfnisse eines globalen Konzerns und geltende Praxis zum Verrechnungssteuer- und Stempelabgaberecht

Dr. rer. pol. Alfred Storck/Peter Spori, Fürspr.



Dr. rer. pol. Alfred Storck, stellvertretender Finanzchef und Leiter der Konzernfunktionen Finanzen und Steuern, ABB Ltd., Zürich



Peter Spori, Fürspr., Steuerkonsulent, Prager Dreifuss Rechtsanwälte, Bern und Zürich

Inhalt*

1	Einleitung
2	Konzernfinanzierung aus der Sicht eines globalen Konzerns
2.1	Kapitalmarktaktivitäten und Finanzgesellschaften
2.2	Konzerninterne Finanzierungen/Gruppenfinanzierungen
2.3	Treasury Centers
3	Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe bei Konzernfinanzierungsaktivitäten
3.1	Sind konzerninterne Fremdmittel Obligationen?
3.2	Sind konzerninterne Fremdmittel Kundenguthaben bei Banken?
4	Steuerliche Grenzen der Fremdfinanzierung und angemessene Zinssätze im Konzern
5	Schlussbemerkungen
	Literatur
	Berichte
	Rechtsquellen
	Praxisanweisungen

1 Einleitung

Die Konzernfinanzierung, d. h. die Finanzierung des Gesamtkonzerns und seiner Glieder sowie die Optimierung der flüssigen Mittel, ist bekanntlich eine zentrale Konzernaufgabe und von Natur aus recht vielschichtig. Wir möchten zunächst die Bedürfnisse und Gestaltungen in einem global operierenden Konzern darstellen und uns sodann mit steuerlichen Fragen beschäftigen. Wir werden hierbei feststellen, dass zwar in vielen Bereichen die schweizerischen Rahmenbedingungen vorbildlich sind – gerade auch im Vergleich zu wichtigen Nachbarländern in der EU –, aber in einzelnen und sehr bedeutsamen Bereichen steuerliche Hürden bestehen, die u. E. nicht mehr der Zeit entsprechen, auf keiner zwingenden gesetzlichen Grundlage basieren und im internationalen Wettbewerb äusserst hinderlich sind.

Bestimmte Konzernfinanzierungsgeschäfte sind somit am Standort Schweiz aus steuerlichen Gründen, d. h. wegen der damit verbundenen Kosten, nicht machbar; sie finden aus eben diesen steuerlichen Gründen im Ausland statt, und viele ausländische Standorte konkurrenzieren einander.

Der Beitrag beschäftigt sich im Abschn. 2 mit verschiedenen, vorwiegend rechtstatsächlichen Aspekten der Thematik und im Abschn. 3 dann kritisch mit der schweizerischen Rechtspraxis zur Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben (Emissionsabgabe); Abschn. 4 beschäftigt sich mit Fragen der Begrenzung der Fremdfinanzierung im Konzern bzw. Fragen angemessener Zinssätze; Abschn. 5 enthält Schlussbemerkungen.

* Der Beitrag ist in den Abschn. 1, 2 und 4 eine überarbeitete Fassung des Referats von A. Storck an der IFA-Mitgliederversammlung vom 21.2.2008 in Basel im Rahmen des Fachthemas «Konzernfinanzierungen: Möglichkeiten und Grenzen in der Schweiz». Im Abschn. 3 ist er eine Ergänzung von P. Spori. Die Autoren danken Herrn Dr. C. Stockar, vormals Stellvertreter des Chefs der HA DVS der ESTV, und den Herren F. Gennari, M. Küpfer und J. Münger, Kadermitarbeiter der ESTV, für wertvolle Besprechungen.

Das Thema «Konzernfinanzierung in der Schweiz» ordnet sich in eine zur Zeit aktiv geführte Diskussion um den Finanzplatz und Konzernstandort Schweiz ein.¹

2 Konzernfinanzierung aus der Sicht eines globalen Konzerns

2.1 Kapitalmarktaktivitäten und Finanzgesellschaften

Global tätige Konzerne müssen Zugang zu allen relevanten Kapitalmärkten haben. Dies ist schlicht eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, um die jeweiligen marktspezifischen Finanzierungsmöglichkeiten und -chancen voll nutzen zu können.

Marktfaktoren wie Währungen, Zinsniveaus, mögliche Investoren, Liquiditätsvolumina und Fristigkeiten sind hierbei von zentraler Bedeutung. Hinzu kommen rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen. Die enorme Dynamik dieser Marktfaktoren können wir seit geraumer Zeit an den wichtigsten Finanzmärkten erleben, insbes. in Bezug auf Commercial Papers (CPs), aber auch Anleihsenmissionen von Industrieunternehmen und insbesondere von Banken.

Für die Kapitalmarktaktivitäten in den verschiedenen Märkten werden mit beteiligten Finanzinstituten/Banken sog. Masterprogramme erarbeitet und aufgelegt, bspw. im europäischen Markt die Medium Term Note-Programme oder im US-Markt die entsprechenden Bonds mit den jeweils spezifischen Registrierungsanforderungen (z. B.

unter Rule 144 A SEC Practice für institutionelle Investoren). Des Weiteren gibt es solche Masterprogramme im Bereich der (kurzfristigen) CPs, auch hier typischerweise auf die jeweiligen Ausgabemärkte bezogen, bspw. den amerikanischen, den europäischen oder auch den schweizerischen Markt.

Die Masterprogramme werden periodisch überarbeitet, u. a. weil neue Dokumentationsstandards entwickelt werden – z. B. der neue ECP (European Commercial Paper) Program-Standard der ICMA (International Capital Market Association)² oder die von der Bond Market Association³ überarbeiteten Dokumentationsanforderungen für Privat-Platzierungen (gemäss sec. 4(2) Securities Act of 1933 und Regulation D von der Registrierungspflicht ausgenommen).⁴ Die Masterprogramme dienen zusammen mit den Informationsmemoranda als Dokumentations- und Vertriebsinstrumente für die jeweiligen Mittelbeschaffungen im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich.

Dem europäischen Markt kommt hierbei mehr und mehr die Funktion eines globalen Marktes ausserhalb der USA zu, d. h., er ist nicht begrenzt auf den Euro als Währung oder auf die EU-Staaten, und er besitzt mit einem jährlichen Wachstum von 20 % seit 1999 und einem Volumen von gegenwärtig EUR 420 Mia. ein sehr grosses Potential. Der Euro-Commercial Paper (ECP)-Markt begann als offshore USD-Markt und ist nun ein globaler Markt für verschiedene Währungen, mit Vorrang Euro. Der European Medium Term Notes (EMTN)-Markt begann 1986, ist aber erst seit 1990 stärker gewachsen. Der EMTN-Markt ist ebenfalls ein globaler Markt für verschiedene Währungen; die Hauptinvestoren sind in London domiziliert.

Darüber hinaus gibt es selbstverständlich Einzeltransaktionen an den Kapitalmärkten, typischerweise im Be-

1 Im Herbst 2007 wurde von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg.), dem Schweizerischen Versicherungsverband, der Swiss Funds Association und der Swiss Financial Market Services AG ein «Masterplan Finanzplatz Schweiz» veröffentlicht, der u. a. eine «international konkurrenzfähige Besteuerung» – und dabei insb. die «sukzessive Aufhebung der Stempelabgaben» (Ziff. 4 der Zusammenfassung) – fordert. An der Arbeit ist ein «Steuerausschuss Dialog Finanzplatz (Stafi)» mit Vertretern der Privatwirtschaft und der Behörden (s. Dialog Finanzplatz Schweiz: Förderung kollektiver Anlageformen – Früherkennung internationaler Entwicklungen). Allerdings scheinen die Bedürfnisse der Konzernfinanzierung aus der Schweiz nicht auf der Arbeitsliste zu figurieren.

Im März 2008 hat SwissHoldings einen Bericht zum «Konzernstandort Schweiz im globalen Wettbewerb» publiziert, der u. a. die «Beseitigung von Hindernissen für Konzernfinanzierungstätigkeiten in der Schweiz» fordert (vgl. Ziff. 4.4.4 des Berichts).

Verwiesen sei auch auf die Referate an der IFA-Mitgliederversammlung vom 21.2.2008 von MÜNGER, Konzernfinanzierung: Praxis der Eidg. Steuerverwaltung, von GEHRIGER, Konzernfinanzierungsgesellschaften – Quo Vadis, Standort Schweiz?, und SCHELLING, Konzernfinanzierung: Lösungsansätze aus der Sicht der Wirtschaft. Ferner: HARBEKE/GEHRIGER, Internationale Steuerplanung über die Schweiz – Standortvorteile und Standortreformbedarf.

2 Die ICMA repräsentiert die Interessen verschiedener Kapitalmarktteilnehmer (z. B. Investment-Banken, Asset-Manager, Börsen, Zentralbanken, Anwaltskanzleien und andere professionelle Berater) in mehr als 50 Ländern. Sie ist eine Selbstregulierungsorganisation und meinungsführend für die globalen Kapitalmärkte. Ihre Usancen (market conventions) und Standards haben die Kapitalmärkte der letzten 40 Jahre geprägt (Website der ICMA: www.icma-group.org).

3 Seit der Fusion mit der Securities Industry Association am 1.11.2006: Securities Industry and Financial Markets Association.

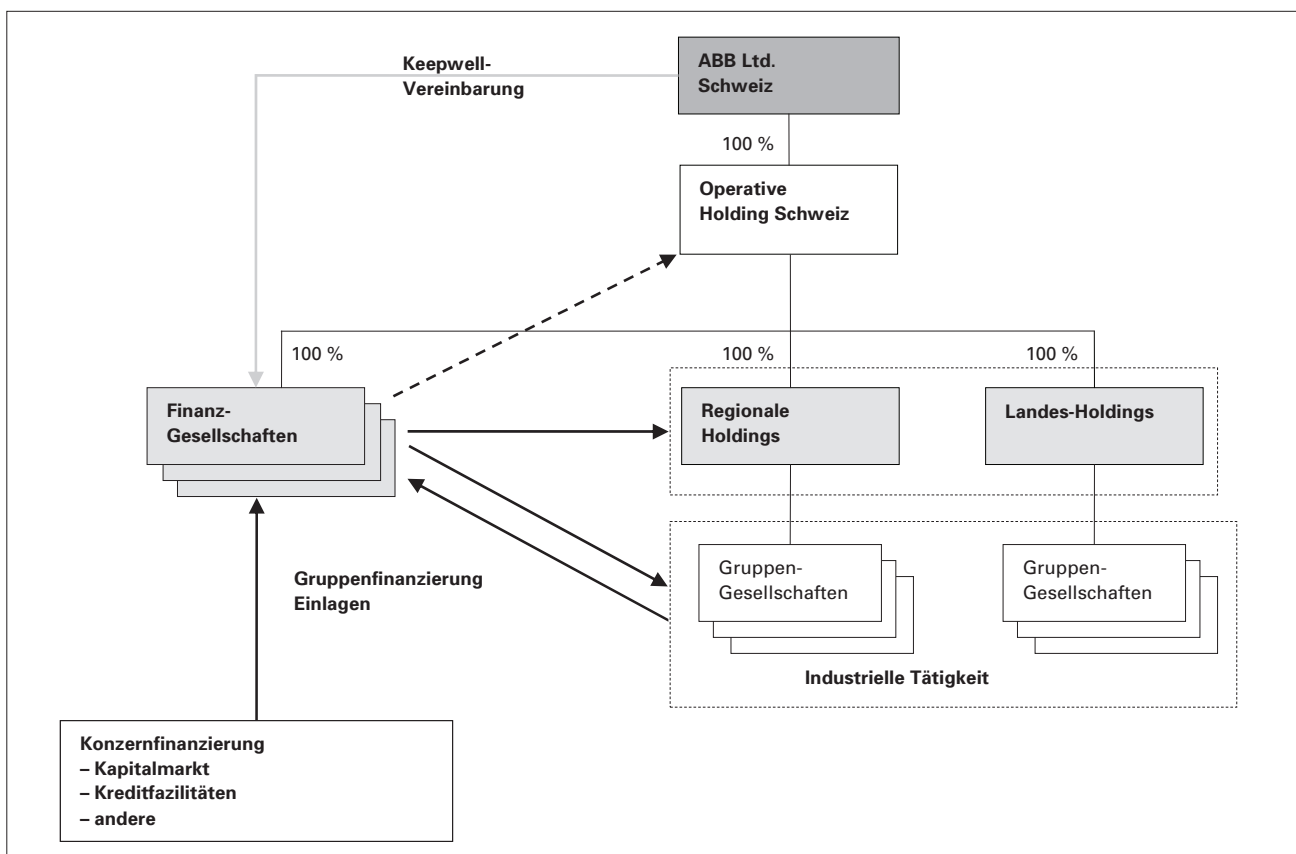
4 Eine Privat-Platzierung in den USA ist ein «offering of securities that are not registered with the Securities and Exchange Commission (SEC). Such offerings exploit an exemption offered by the Securities Act of 1933 (...which) allows companies to avoid (certain) reporting requirements» (Wikipedia, Stichwort «Private Placement», besucht am 1.10.2008). Die SEC verabschiedete im Jahre 1982 Regulation D, welche die Voraussetzungen und Konsequenzen der Registrierungsbe freiung regelt (Website der Securities and Exchange Commission: www.sec.gov/about/laws.shtml).

reich von Wandelanleihen und hybriden Finanzierungen, aber auch bspw. im Zusammenhang mit grösseren Akquisitionen und deren Finanzierung.

Bei all diesen Kapitalmarktaktivitäten haben Finanzgesellschaften eine bedeutsame Funktion, insbes. in Bezug auf den Marktzugang, die rechtlichen Rahmenbedingungen und letztlich auch unter steuerlichen Aspekten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass solche Finanzgesell-

zerischen Steuerpraxis⁵ zu sehen. Die Keepwell-Klausel wird von allen wichtigen Kapitalmärkten akzeptiert, gibt aber gelegentlich Anlass zu Diskussionen, auch mit den Rating-Agenturen. Eine Garantie wäre das einfachere Instrument, aber hier sind die steuerlichen Hemmnisse für die konzerninterne Nutzung der Kapitalmarktmittel (Verwendung in der Schweiz) bei schweizerisch domizilierten Konzernen zu restriktiv (siehe Grafik 1).

Grafik 1: Kapitalmarktaktivitäten und Finanzgesellschaften am Beispiel ABB



schaften in einem Konzern wie ABB in den USA, den Niederlanden, Schweden, Singapur, aber auch in Jurisdiktionen wie Guernsey domiziliert sind und damit den Zugang zu den wichtigsten Kapitalmärkten erlauben.

Damit solche Finanzgesellschaften erfolgreich am Kapitalmarkt operieren können, bedarf es entweder einer Garantie durch die Konzernmuttergesellschaft/Konzernholding oder einer sog. Keepwell-Vereinbarung mit dieser. Letztere gewährt den jeweiligen Gläubigern/Investoren keine direkten Ansprüche, jedoch eine indirekte Absicherung durch die Verpflichtung der Konzernholding, eine geeignete Kapitalausstattung der Finanzgesellschaft zu gewährleisten. Der Einsatz einer Keepwell-Vereinbarung anstelle der in anderen Staaten üblichen Garantien war und ist vor dem Hintergrund der schwei-

Die Commercial Paper-Programme, Medium Term Note-Programme und übrigen Emissionen eines Konzerns wie ABB sichern den Gläubigern in umfassenden Steuerklauseln eine Freistellung von schweizerischen (oder ausländischen) Steuern zu. Würden solche Steuern anfallen, so müssten sie demzufolge vom Unternehmen getragen werden.

5 BAUER-BALMELLI/HOCHREUTENER/KÜPFER, Art. 5a StG Nr. 3; Zirkulare der SBVg. Nr. 6393 vom 20.11.1986 und Nr. 6746 vom 29.6.1993; JAUSSE/DUSS, Art. 9 VStG N 46 ff.; Risi, Art. 4 StG N 21 ff. Die Praxis bezüglich Keepwell-Klauseln in der schweizerischen Mutter (statt einer eigentlichen Garantie) ist – soweit ersichtlich – nirgends explizit dargestellt (ausser in Folie 43 des Referats MÜNGER). Sie ist insofern liberaler als diejenige bei Garantien, als eine temporäre Mittelverwendung im Inland von bis zu 30 % toleriert wird.

Im Hinblick auf die hohe internationale Mobilität des Kapitals wird damit eindeutig, dass die schweizerische Verrechnungssteuer und die Stempelabgabe eine bedeutende Hürde für die Kapitalbeschaffung darstellen. In der Wirtschaftspresse finden sich in diesem Zusammenhang deshalb auch vermehrt Bezeichnungen wie «Deal-Killer».⁶ Schweizerische Konzerne sind unter der geltenden schweizerischen Rechtspraxis aus Kostengründen gezwungen, Finanzstrukturen mit Auslandsbezug zu implementieren, die die Kapitalbeschaffung – mindestens soweit sie für ausländische Tochtergesellschaften und Niederlassungen benötigt werden – von schweizerischen Steuerkosten freihält.

Finanzgesellschaften in Konzernen, die im beschriebenen Sinn am Kapitalmarkt operieren, sind keine sog. special purpose vehicles im Sinne der Verwaltungspraxis der ESTV,⁷ sondern notwendige Einheiten mit eigenständiger Funktion und wirtschaftlicher Substanz: Sie schaffen nämlich Zugang zu den jeweiligen Kapitalmärkten; dabei:

- haben sie neben dem rechtlichen/statutarischen auch ihren faktischen Sitz im Ausland und unterliegen den dortigen regulatorischen Vorschriften;
- fällen sie die operativen Entscheide auf Ebene ihrer Verwaltungsräte (Boards), die typischerweise international besetzt sind (d. h. nicht nur mit Vertretern der schweizerischen Holding);
- erledigen sie die örtlichen Administrations- und Managementaufgaben regelmässig durch eigene Mitarbeiter oder am gleichen Ort ansässige andere Konzern-Dienstleistungsgesellschaften;
- verfügen sie regelmässig über eigene Räumlichkeiten – häufig in Untermiete zu einer örtlichen Konzerngesellschaft – und eigenständige Kommunikationsstrukturen.

Bei der Anwendung dieser Kriterien darf jedoch nicht ausser Acht bleiben, dass die Ausgabe von Obligationen und die Teilnahme an ECP- bzw. Geldmarkt-Programmen typischerweise durch Konzerngremien genehmigt werden (z. B. die Konzernleitung, den Verwaltungsrats-Ausschuss für Finanzen und Audit und oft den Gesamtverwaltungsrat der Konzern-Obergesellschaft). Globale Konzerne verfügen im Weiteren über virtuelle Führungs- und Organisationsstrukturen, d. h., die Verwaltungsrats-Sitzungen finden oft per Video- oder Telekonferenz mit Teilnehmern statt, die in verschiedenen Ländern angestellt sind; überdies reduzieren moderne Kommunikationsmittel den Bedarf an örtlichen Infrastrukturen generell.

Es bedarf bei der Beurteilung der Substanz von Finanzgesellschaften also einer den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Einzelfallbeurteilung. Das Abstellen auf rein formale Kriterien wie Arbeitsverträge, Mietverträge, Sachkapitalausstattung usw. muss immer im Gesamtkontext einer Unternehmensorganisation gesehen werden.

Der Entscheid des schweizerischen Steuergesetzgebers, keine detaillierten Regelungen für ausländische Basisgesellschaften sowie keine CFC-Regelungen einzuführen, ist und bleibt sachgerecht; die Verwaltungspraxis muss dies bei der Würdigung ausländischer Finanzgesellschaften berücksichtigen. Sie kann nicht von sich aus Ersatztatbestände begründen, sondern nur dann korrigierend eingreifen, wenn sich eine Steuerumgehung nachweisen lässt.⁸ Mit der Einschaltung ausländischer Finanzgesellschaften verfolgt ein globaler Konzern jedoch legitime Interessen eines optimalen Kapitalmarktzuganges; eine Steuerumgehung⁹ liegt nicht vor.

2.2 Konzerninterne Finanzierungen/Gruppenfinanzierungen

Die Kapitalausstattung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen bzw. Betriebsstätten globaler Konzerne beruht grundsätzlich auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen, d. h. bezogen auf die jeweils vorliegenden örtlichen Funktionen und Risikobedürfnisse. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die konzerninternen Wertschöpfungsstrukturen und Risikoverteilungen zunehmend die klassischen Unterschiede zwischen Produktions-, Vertriebs- und Dienstleistungsstrukturen angleichen. Dies wird am augenfälligsten bei sog. Prinzipalstrukturen.

Um eine auch steuerlich optimale, d. h. steuerwirksame konzerninterne Gruppenfinanzierung sicherzustellen, müssen vorhandene landesspezifische Regelungen für eine Begrenzung der Fremdfinanzierung berücksichtigt werden, und die Festsetzung der Zinssätze (einschliesslich der Risikofaktoren) hat nach dem arm's-length-Prinzip (Art. 9 OECD-Musterabkommen) zu erfolgen (s. Abschn. 4 hienach).

Um Ineffizienzen in der Mittelverwendung innerhalb des Konzerns zu vermeiden, müssen die am Kapitalmarkt aufgenommenen Finanzmittel sowohl im Rahmen der Gruppenfinanzierung – d. h. mittel- und langfristig – als auch in den verschiedenen cash pools – d. h. kurzfristig – benutzt werden können.

6 JAUSSE, «Deal-Killer» für Unternehmensfinanzierungen?

7 JAUSSE/DUSS, Art. 9 VStG N 58 ff.; JAUSSE, Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer bei strukturierten Finanzierungen.

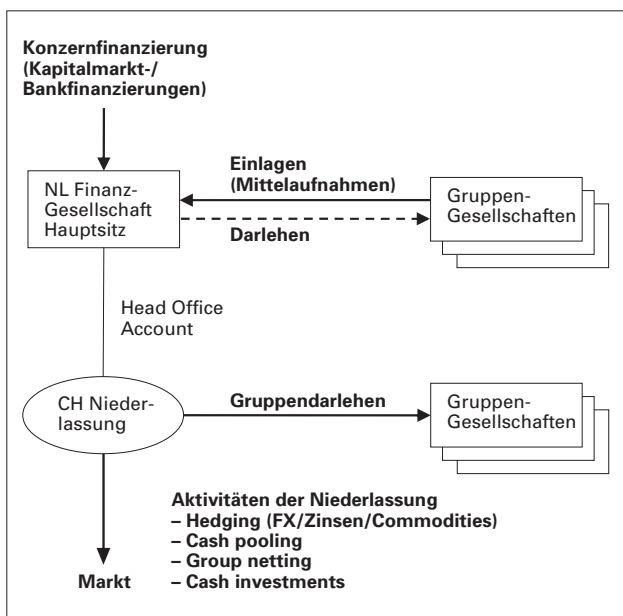
8 JAUSSE/DUSS, Art. 9 VStG N 48.

9 S. den entsprechenden Vorbehalt im Zirkular Nr. 6746.

Dabei ist es aus finanzwirtschaftlicher Sicht zwingend, dass Gruppenfinanzierungen und Mittelaufnahmen auf dem Kapitalmarkt mit den Überschussliquiditäten bei den einzelnen Konzerngesellschaften abgestimmt sind und zentral gemanagt werden; nur so kann man sicherstellen, dass die (Netto-) Finanzierungskosten im Gesamtkonzern optimiert werden.

Für eine solche Optimierungsaufgabe sind schweizerische Gesellschaften aus steuerlichen Gründen nicht geeignet. Eine Kernproblematik liegt hier im ausserordentlich weitgefassten Verständnis des Obligationenbegriffs resp. des Begriffs der Kundenguthaben, was cash pools betrifft (s. Abschn. 3 hienach). Globale Konzerne müssen deshalb auch bei der Gruppenfinanzierung ins Ausland ausweichen oder ausländische Finanzgesellschaften mit einer schweizerischen Zweigniederlassung einsetzen (siehe Grafik 2).

Grafik 2: Niederländische Finanzgesellschaft mit Schweizer Niederlassung



Bei diesem Modell erfolgen jegliche Mittelaufnahmen durch das Head Office in den Niederlanden, welches die Mittel über das Head Office Account zur schweizerischen Betriebsstätte weitergibt. Diese wiederum finanziert die Tochtergesellschaften mittels Darlehen, soweit Finanzierungsbedürfnisse vorliegen, oder investiert die Mittel am Markt.

Mit einer solchen Struktur, die selbstverständlich wiederum über ausreichende Funktionen und eine Infrastruktur verfügen muss, kann man sicherstellen, dass die Mittelaufnahmen am Kapitalmarkt und die Mittelaufnahmen über Anlagen der Konzerngesellschaften (sog. Überschussliquidität) auf Konzernstufe gebündelt und opti-

miert werden können, ohne dass schweizerische Verrechnungssteuern und ggf. Emissionsabgaben ausgelöst werden. Es verbleibt das Problem der Steuerpflicht bei einer Verwendung von im Ausland aufgenommenen Kapitalmarktmitteln für schweizerische Gesellschaften. Die Eigenkapitalbasis der Zweigniederlassung ist sodann für die Quantifizierung der schweizerischen Steuerlast bedeutsam.¹⁰

In der Praxis hat sich die Swiss Finance Branch bewährt – obschon andere Staaten mit ähnlichen Konzepten gleichgezogen haben oder sogar als Head Office-Staat zusätzliche Vorteile bieten. Die Struktur setzt jedoch einen höheren Administrativ- und Infrastrukturaufwand voraus, und es wäre selbstverständlich wünschenswert, wenn der schweizerische Gesetzgeber bzw. die Verwaltung die Rahmenbedingungen ändern würde, um schweizerischen Finanzierungsgesellschaften einen gleichen Status zu ermöglichen, wie ihn zur Zeit die Finance Branches haben. Dies wäre insbes. im Hinblick auf Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens¹¹ sehr sachgerecht. Dabei müsste neben der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe jedoch auch die Gewinnbesteuerung einem internationalen Vergleich standhalten. Während die Finance Branch-Besteuerung mit ca. 3 % international sehr kompetitiv ist, müsste eine schweizerische Finanzgesellschaft u. E. wohl einem Steuersatz von maximal 10 % unterliegen, um konkurrenzfähig zu sein. Ein solcher Steuersatz ist in der Schweiz zur Zeit nur über die unter internationalen Druck geratenden Gesellschaften mit kantonalen Steuerprivilegien (Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften) erreichbar.

2.3 Treasury Centers

Treasury centers haben – insbes. bei globalen Konzernen – im Zeitablauf verschiedene Entwicklungen durchlaufen. Einige Konzerne haben solche treasury centers als profit centers eingesetzt, die neben den industriellen Aktivitäten eigenständige Finanzaktivitäten mit Drittkunden verfolgen – mit entsprechenden Risiken und Chan-

10 Dazu RS Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte. S. auch BAUER-BALMELLI/HOCHREUTENER/KÜPFER, Art. 9 Abs. 2 VStG Nr. 10 (internes Gutachten der ESTV vom 23.1.1991). An Stelle der Niederlande werden heute andere Standorte für den Hauptsitz gewählt; s. WIDMER/BORER, Das Ende des Dutch-Swiss-Finance-Branch-Konzeptes? Das RS Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte ist auch auf Finance-Branch-Strukturen mit andern Hauptsitzstaaten anwendbar, bspw. Luxemburg; dazu auch: BRÜGGER/NIEDERBACHER, Chancen und Risiken des Einsatzes besonderer schweizerischer Steuerplanungsinstrumente im grenzüberschreitenden Verhältnis, Folien 25 ff.; GEHRIGER, Konzernfinanzierungsgesellschaften – Quo Vadis, Standort Schweiz?, 250.

11 S. ZBStA sowie BG zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft.

cen. ABB hat dieses Modell über ein Jahrzehnt bis Ende 2001 praktiziert und bei der geschäftlichen und finanziellen Neuausrichtung des Konzerns 2002 auf das service center-Modell umgestellt; dieses Modell wird heute in der Praxis umfassend eingesetzt.

Treasury centers als Dienstleistungseinheiten werden häufig in eigenständigen Gesellschaften organisiert. Dies geschieht aus Führungsgründen (einschliesslich der jeweiligen Verantwortlichkeiten), aber auch, um Spezialisten in den verschiedenen Finanzbereichen als Mitarbeiter gewinnen zu können. ABB verfügt derzeit über 3 solche treasury centers, d. h. Dienstleistungsgesellschaften, nämlich an den Standorten USA, Singapur und Niederlande. Der niederländischen Finanzgesellschaft mit der schweizerischen Niederlassung kommt dabei die Führungsfunktion zu.

Das Dienstleistungsspektrum solcher treasury centers entwickelt sich ständig. Eine Kernaufgabe besteht im zentralen Cash-Management und der Sicherstellung der Liquidität im Konzern. Ein solches zentrales Cash-Management ist Grundbestandteil jeder effizienten Konzernorganisation, und die Liquidität im Konzern wird zunehmend als corporate asset definiert, d. h. durch die Konzern-Finanzfunktion mittels fest vorgegebener Instrumente und Strukturen global bewirtschaftet. Dazu dienen länderspezifische und globale cash pools. Die länderspezifischen cash pools dienen der Bündelung lokal vorhandener Finanzierungsbedürfnisse und Überschussliquiditäten. Nachdem solche cash pools in vielen Ländern etabliert werden können, ist für globale Konzerne das pooling über die Grenze in den jeweiligen Währungs- und Wirtschaftsräumen (z. B. Euro oder US-Dollar) zwingend. Technisch gibt es hierzu 2 verschiedene cash pool-Modelle:¹²

- Der sog. zero balancing cash pool ist ein pool, bei dem die jeweiligen Bankkonten der Einzelgesellschaften täglich physisch über ein sog. master account auf Konzernstufe abgerechnet werden. Dieses master account verfügt über die Überschussliquidität und muss damit Netto-Finanzierungsbedürfnisse von Konzerngesellschaften abdecken.
- Der sog. notional cash pool ist ein pool, bei dem die jeweiligen Mittelanlagen und Finanzierungen auf den vorhandenen Bankkonten der Einzelgesellschaften bleiben, aber das Bankinstitut bei den jeweils anzusetzenden Zinssätzen ein Konzern-Netting vornimmt, d. h., die Zinsergebnisse werden hier optimiert, nicht aber die jeweiligen Mittelflüsse.

Es gibt selbstverständlich auch Mischformen dieser beiden Grundsysteme.

Das pooling über die Grenze mittels zero balancing cash pools ist nur dann tragbar, wenn keine Quellensteuerprobleme auftreten. Diese Voraussetzung wird gerade im Euro-Raum von vielen Steuerordnungen erfüllt.¹³ Vielfach empfiehlt sich allerdings – auch um juristische Rahmenbedürfnisse angemessen zu berücksichtigen – lokale pool master accounts in jedem der beteiligten Länder zu etablieren. Mit diesem landesspezifischen master account-Konzept können auch die schweizerischen Gesellschaften in einem (z. B. von einer niederländischen Finanzgesellschaft getragenen) Konzern-cash pool integriert werden.

Neben dem Cash-Management haben treasury centers auch andere Aufgaben. Namentlich haben sie die vielfältigen Hedging-Bedürfnisse im Konzern abzudecken. Die Komplexität von Absicherungen im Bereich von Währungen, Zinsen und Rohstoffen erfordert eine konzerninterne Spezialisierung. Dies ist der Grund, warum Hedging-Aktivitäten zunehmend zentralisiert und in treasury centers integriert werden. Die treasury centers können neben der Beratung solche Hedging-Aktivitäten, d. h. insbes. fair value und cash flow hedges, zentral mit Finanzinstitutionen am Markt abwickeln oder in bestimmten Bereichen einzelne Risikopositionen übernehmen. Sie sind auch in der Lage, die zusätzlichen Erfordernisse für das hedge accounting (nach US GAAP oder IFRS) sicherzustellen. Daneben erbringen treasury centers den Konzerngesellschaften nicht selten auch vielfältige Beratungen in Bezug auf Export- und Importaktivitäten und – bei ABB – das Anlagegeschäft.

Um all diese Leistungen zu erbringen, sind treasury centers auf eine hochentwickelte Infrastruktur, insbes. im IT/IS-Bereich, angewiesen. Die Anforderungen an die IT/IS-Systeme und Tools unterliegen ständigen Veränderungen, und es sind dafür hohe Investitionen nötig.

Treasury centers erhalten für ihre Dienstleistungen Entgelte in Form von Margen, bspw. bei den Gruppenfinanzierungen und Anlagen sowie im Hedge-Geschäft. Des Weiteren werden Managementgebühren für das Management lokaler cash pools vereinbart. Aus steuerlicher Sicht werden Hedging-Transaktionen somit zu externen Marktpreisen mit den Konzerngesellschaften abgerechnet, d. h. mit einer Marge für die Dienstleistung, und nur wenn Risiken vom treasury center übernommen werden, sind sie Teil des Risikomanagements des treasury center,

13 Lediglich in Italien, Polen und Frankreich entstehen noch Quellensteuerprobleme, wenn pools zur mittel- bzw. langfristigen Gruppenfinanzierung eingesetzt werden. Des Weiteren gilt es Sonderregelungen im Stempelsteuerbereich in Griechenland, Portugal und Österreich zu beachten, die ggf. einen Einbezug dieser Länder nicht ratsam erscheinen lassen.

12 Vgl. OHO, Cash-Pooling, 883 ff.

mit Gewinn- und Verlustauswirkungen beim treasury center.¹⁴

Für einen globalen Konzern mit Holding bzw. Hauptsitz in der Schweiz wäre es von grösstem Interesse, eine schweizerische Konzerngesellschaft mit den beschriebenen Funktionen eines treasury center, namentlich für die globalen cash pools, einsetzen zu können. Leider scheitert dies an der geltenden Praxis von Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. Diese Praxis erscheint indessen nicht als zwingende Folge der Steuergesetze, wie im folgenden Abschnitt aufzuzeigen ist.

3 Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe bei Konzernfinanzierungsaktivitäten

3.1 Sind konzerninterne Fremdmittel Obligationen?

Der Obligationenbegriff hat heute seine primäre Gesetzesgrundlage in Art. 4 Abs. 3 StG.¹⁵ Danach gilt: «Obligationen sind schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zum Zwecke der kollektiven Kapitalbeschaffung oder Anlagegewährung oder der Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden.»

Diese gesetzliche Definition ist etwas kürzer gefasst als diejenige der fast hundertjährigen Gerichtspraxis. Bei dieser sind nämlich 2 weitere Merkmale zu finden: (1.) dasjenige der «gleichartigen Bedingungen» für die Verbindlichkeiten, und (2.) jenes, dass die Schuldanerkennungen «den Gläubigern zur Nachweisung, Geltendmachung oder Übertragung der Forderungen dienen». Es fällt auf, dass das Bundesgericht nach wie vor diese beiden Merkmale in seine Begriffsbeschreibung aufnimmt,¹⁶ obwohl die gesetzliche Definition kürzer gefasst ist. Dies ist nicht ganz unwesentlich, wenn es später darum geht, den Begriff der Obligation im stempelabgaberechtlichen

(und auch verrechnungssteuerrechtlichen) Sinn¹⁷ gegenüber dem Einzeldarlehen abzugrenzen.

Die Konkretisierung des Obligationenbegriffes findet sich primär im MB Obligationen.¹⁸ Ausschlaggebend sind demnach die sog. 10er- und 20er-Grenze: Sofern insgesamt ein Kapital von mehr als CHF 500 000 aufgenommen wird, ist eine Anleiheobligation im Sinn des Stempelabgabe- und Verrechnungssteuerrechts anzunehmen, wenn bei identischen Bedingungen die Geldaufnahme bei mehr als 10 Gläubigern, bei unterschiedlichen Bedingungen bei mehr als 20 Gläubigern¹⁹ erfolgt.²⁰ Dabei werden die Banken ieS nicht als Geldgeber mitgezählt.²¹

Die 10er- und die 20er-Grenze konkretisieren das gesetzliche Begriffsmerkmal der Mehrzahl von Exemplaren (von Schuldanerkennungen). Man mag sich zunächst fragen, weshalb für Anleihe- und Kassenobligationen eine unterschiedliche Konkretisierung vorgenommen wird – einmal mit der Anzahl von 10 und einmal mit der Anzahl von 20 Gläubigern.²² Man mag sich auch fragen, wie man gerade auf die Zahlen 10 und 20 kommt. Diese Fragen sind u. E. allerdings von zweitrangiger Bedeutung, denn im Vordergrund stehen einerseits das Verwaltungsverständnis des Begriffs der Kassenobligation und andererseits die Ursachenanalyse für die sog. Bankenausnahme – dies im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung zu einer «Konzernausnahme».

Die Verwaltung macht sich die Sache einfach: Sie zählt die Anzahl der Gläubiger²³ einer Gesellschaft aus Darle-

14 DAMJI/DIAKONOVA/BRÜGGER, Corporate Treasury – Transfer Pricing.

15 Ins Gesetz eingeführt wurde die Begriffsbestimmung für Obligationen erst mit dem Änderungsgesetz vom 4.10.1991 (AS 1993, 222 227). Sie geht allerdings zurück auf eine jahrzehntealte Verwaltungs- und Gerichtspraxis bereits zum Stempelsteuergesetz vom 4.10.1917 (s. AMSTUTZ/WYSS, Das eidgenössische Stempelsteuerrecht, 30 ff., insb. 31). Unter Einbezug der Botschaft zum Stempelgesetz 1917 (vom 16.5.1917) ist somit das Zentenarioium dieser Begriffsbeschreibung nicht mehr weit entfernt! Das Bundesgericht hat sie mit Entscheid vom 26.11.1993, ASA 63 (1994/95), 69, soweit ersichtlich letztmals bestätigt.

16 BGer, 26.11.1993, ASA 63 (1994/95), 69; im gleichen Sinn auch der Entscheid der SRK vom 11.11.2003 (SRK 2002-137), VPB 68.75.

17 Die Begriffsbeschreibung wird von der Verwaltungspraxis einheitlich sowohl für die Stempelabgaben wie auch für die Verrechnungssteuer ausgelegt und angewendet, was nicht unbestritten ist; s. DUSS/VON AH, Art. 4 VStG N 24.

18 Daneben sind im Kontext ebenfalls das MB Konsortialdarlehen und das KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente zu beachten.

19 Werden Kassenobligationen von einer Bank ieS Bankengesetzes emittiert, so beginnt die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (MB Obligationen Ziff. 3 Bst. b Abs. 2).

20 MB Obligationen Ziff. 3 Bst. a und b. Die 10er- und die 20er-Grenze werden unter dem Zwischentitel «Beginn der Steuerpflicht» aufgeführt, was dahin verstanden werden könnte, dass ihre Überschreitung eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Voraussetzung für die Steuerpflicht ist. In der Tat werden in der Praxis jedoch die andern Merkmale der gesetzlichen Definition bei einer Überschreitung nicht mehr geprüft.

21 MB Obligationen Ziff. 3 Bst. b Abs. 3. Zu dieser «Bankenausnahme» s. unten, bei Fn 32.

22 So auch MEISTER, Art. 4 StG N 45. Offenbar wollte man den Spielraum bei den Kassenobligationen weiter setzen als bei den Anleiheobligationen.

23 Ausnahmsweise – im Fall der Privat-Platzierungen – die Anzahl der Schuldanerkennungen, s. MB Obligationen Ziff. 3 Bst. d Abs. 2. Kritisch dazu: MEISTER, Art. 4 StG N 50. Verständlich ist diese Praxis immerhin für den Fall, dass die Schuldscheine auf den Inhaber ausgestellt werden.

hensgeschäften zusammen (wobei einige «besondere» Gläubiger nicht mitgezählt werden müssen)²⁴. Wenn dabei die Anzahl von 20 überschritten wird, so muss ab Begründung des 21. Darlehens auf diesem wie auf der Erneuerung bestehender Darlehen die Emissionsabgabe abgerechnet und ab diesem Zeitpunkt die Verrechnungssteuer auf jeder Zinsfälligkeit in Abzug gebracht werden.²⁵ Ob zwischen all den mitgezählten Schuldverhältnissen ein «gewisser zeitlicher oder sachlicher (wirtschaftlicher) Zusammenhang» besteht, wie dies noch Pfund forderte,²⁶ ist heute offenbar in keiner Weise mehr ein Prüfkriterium. Vielmehr können die Gelder aus diesen Schuldverhältnissen zu gänzlich unterschiedlichen Zwecken aufgenommen, zu gänzlich unterschiedlichen Zeitpunkten entgegengenommen worden sein und zu gänzlich unterschiedlichen Bedingungen verzinst, sichergestellt und zurückgezahlt werden. Es wird als genügend betrachtet, dass der einzige Zusammenhang zwischen den Schuldverhältnissen darin besteht, dass sich die Gesellschaft allemal Mittel beschaffen will. Damit wird der Begriff der Kassenobligation u. E. überdehnt.

Die 10er- und die 20er-Regel sind, wie gesagt, eine Konkretisierung des gesetzlichen Begriffselementes der Mehrzahl von Exemplaren erforderlicher Schuldanerkennungen. Obschon solche Regeln unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität nicht zu beanstanden sind, vermögen sie das gesetzliche Begriffselement der kollektiven Mittelbeschaffung (hienach: «Kollektivität») nicht abzudecken. Kollektivität umfasst mehr als eine defi-

nierte Anzahl Gläubiger oder Schuldanerkennungen. Sie ist ein qualitatives und nicht ein quantitatives Merkmal: Durch sie unterscheidet sich die Obligation von den nicht abgabepflichtigen Einzeldarlehen. Diese Unterscheidung ist in der heutigen Verwaltungspraxis vollständig untergegangen. So war es nicht immer. Die frühere Praxis wusste sich damit noch auseinanderzusetzen: Bereits in einem Entscheid vom 22.12.1931²⁷ befasste sich das Bundesgericht mit dem Unterschied von Obligationen und Darlehensguthaben iSd Stempelgesetzgebung und sah diesen «in der Art der Kreditbeschaffung». Schuldurkunden, die zum Zwecke kollektiver Mittelbeschaffung und aus diesem Grunde in einer Mehrzahl von Exemplaren zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden, seien Obligationen im Sinne des (damaligen) Stempelabgabengesetzes und würden sich dadurch von den Einzeldarlehen unterscheiden (welche damals nur unter ganz besonderen Bedingungen der Stempelabgabe unterlagen)²⁸. In einem Urteil des Bundesgerichts vom 20.12.1934 liest man:²⁹ Entscheidend für die Unterscheidung von Obligationen und Einzelschuldscheinen sei, ob eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder aber eine Verschiedenheit der Schuldurkunden vorliege. Viel später, am 19.3.1982, sieht das Bundesgericht den Unterschied auch darin, dass die Ausgabe «kontinuierlich und gewohnheitsmässig» erfolgen müsse, damit Kassenobligationen, und nicht (nicht abgabepflichtige) Einzelschuldscheine, vorliegen. Diese enthielten individuell ausgehandelte Bedingungen und würden nicht im Rahmen einer kollektiven Mittelbeschaffung ausgegeben.³⁰ Heute sind, wie erwähnt, diese Kriterien nicht mehr Prüfgegenstand der Verwaltung.

In der Art der Kreditbeschaffung unterscheidet sich u. E. die kollektive von der individuellen Mittelbeschaffung typischerweise durch 3 Elemente:

1. Einerseits nimmt die finanzierungswillige Gesellschaft eine federführende Rolle ein. Sie ergreift die Initiative für die Begründung des Forderungs- und Schuldverhältnisses.³¹ Sie geht die Geldbeschaffung durch eine Offerte an eine Mehrzahl von potenziellen Geldgebern an. Diese Offerte kann – muss aber nicht – ein Angebot im Rechtssinn darstellen.
2. Mit dieser Vorgehensweise ist verbunden, dass die Bedingungen für die Geldbeschaffung standardisiert sind (in Bezug auf Laufzeit, Sicherheiten, Zinstermi-

24 Als «besondere» Gläubiger gelten:

- in- und ausländische Banken iSd an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung;
- Gläubiger, deren Guthaben bereits als Anleiheobligation qualifiziert worden ist;
- Gläubiger von Forderungen, die für die Qualifikation als Obligation zum vorneherein ausser Betracht fallen, so Gläubiger von Forderungen:
 - die unverzinslich sind (bspw. Darlehen der Muttergesellschaft);
 - die im Rahmen eines reinen buchmässigen Kontokorrentverhältnisses begründet sind;
 - für die keinerlei schriftliche Schuldanerkennung ausgestellt worden ist;
- Gläubiger von unterjährigen Schuldverhältnissen in Bezug auf die Qualifikationsfrage für überjährige Schuldverhältnisse und umgekehrt.

25 JAUSSE/GHIELMETTI, Die eidg. Verrechnungssteuer, 91.

26 PFUND, Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG N 2.2. Gleiche Anforderungen (d. h. einen wirtschaftlichen Zusammenhang) fordern DUSS/VON AH, Art. 4 VStG N 31; GLAUSER, La notion fiscale d'obligation, Abschn. 2.2.2 (82) und Abschn. 2.2.2.2 (83), und MEISTER, Art. 4 StG N 46 und 49. Bei allen Autoren wird für das Vorliegen einer Kassenobligation die «Planmässigkeit» der Kapitalbeschaffung vorausgesetzt. Meister spricht von einem erforderlichen «Fortsetzungszusammenhang», Glauser von einer «façon constante». In der Tat verlangt selbst das MB Obligationen, dass die Geldaufnahme eine «fortlaufende» sein müsse, damit eine Kassenobligation vorliegt (Ziff. 3 Bst. b Abs. 1).

27 BGE 57 I 399, insb. 403.

28 Art. 11 StG 1917.

29 BGE 60 I 374 ff., insb. 377 und 378.

30 ASA 51 (1982/83), 652.

31 Es ist zuzugeben, dass das Bundesgericht dies im Entscheid vom 20.12.1934 (BGE 60 I 374, insb. 377) anders sah: «Darauf, ob der Geldnehmer Mittel sucht, weil er ihrer bedarf, oder ob er sie entgegennimmt, weil sie ihm angeboten werden, kommt es nicht an.»

ne, Rückzahlung usw.). Dann und nur dann sind sie gleichartig iSd bundesgerichtlichen Begriffs der Kassenobligation. Der potentielle Geldgeber kann zu diesem Angebot entweder ja oder nein sagen; spezifische Wünsche für die Bedingungen kann er nicht einbringen. Darin liegt der Unterschied zum individuellen Darlehen. Bei diesem werden die Bedingungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ausgehandelt.

3. Als weiteres Merkmal muss es sich bei dieser Art der Kapitalbeschaffung um einen kontinuierlichen und gewohnheitsmässigen Vorgang handeln.

Nur unter diesen 3 einschränkenden Voraussetzungen kann u. E. von einer kollektiven Mittelbeschaffung gesprochen werden; andernfalls liegt eine (ggf. verbrieft) individuelle Darlehensaufnahme vor. Diese ist weder Gegenstand der Emissionsabgabe noch kann sie mitzählen bei der Bestimmung der Anzahl Schuldanerkenntnisse, welche die «Mehrzahl von Exemplaren» ausmachen.

Fragt man sich nun, inwiefern diese Art der Kreditbeschaffung der Situation einer Konzernfinanzierung entspricht, so wird man unschwer feststellen, dass dies nur in einem Teilbereich zutrifft, nämlich bei der Geldaufnahme am Kapitalmarkt. Im Konzerninnenverhältnis kann dagegen von einer kollektiven Mittelbeschaffung nicht die Rede sein. Das bei anderen Konzerngesellschaften aufgenommene Fremdkapital eines treasury center kommt nicht durch die besondere Art der Kreditbeschaffung zustande, welche eine Obligation ausmacht. Das treasury center erhält das Geld nicht auf Grund einer Anfrage oder gar eines Angebotes im Rechtssinn an eine Mehrzahl potentieller Geldgeber. Die Konzerngesellschaften ihrerseits sind nicht frei, ob sie ihre selbst nicht benötigten Mittel dem treasury center zur Verfügung stellen wollen. Sie sind vielmehr kraft Konzernweisung zu einem einheitlichen Verhalten bei der Anlage ihrer Mittel verpflichtet. Sie sind dementsprechend auch kein Kollektiv. Sie stehen unter einheitlicher Leitung und stellen insofern eine Einheit dar. Mit einer kollektiven Kapitalbeschaffung seitens des treasury center hat dies nichts zu tun.

Dass die reine Zählerei für die Frage, ob eine Kapitalbeschaffung eine kollektive ist, nicht zu befriedigen vermag, hat auch die ESTV anerkannt. Sie hat nämlich – ohne spezielle gesetzliche Grundlage – die Banken iS³² davon dispensiert: Man kann bei einer Vielzahl von Banken Geld aufnehmen und gibt dennoch keine Obligationen aus; Banken werden bei der 10er- und der 20er-

Regel nicht mitgezählt. Die Begründung ist gewissermassen eine volkswirtschaftliche: Man wollte (vorab kleinere) Banken bei der Gewährung von Konsortialkrediten nicht behindern.³³ Sucht man nach einer auf die gesetzliche Definition abstützbaren Begründung, so kann man sie nur darin finden, dass die Banken wegen ihrer besonderen Funktion im Kapitalmarkt offenbar kein Kollektiv im Sinn der kollektiven Kapitalbeschaffung zu bilden vermögen.

Eine besondere Situation liegt aber u. E. auch im Konzernverhältnis vor: Konzerngesellschaften bilden kein Kollektiv, das die besondere Art der Kreditbeschaffung zu begründen vermöchte, welche zur Annahme einer Obligation im stempelabgabe- bzw. verrechnungssteuerrechtlichen Sinn führen würde. Deshalb ist eine Konzernausnahme in die Verwaltungsanweisungen aufzunehmen, so wie Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts die Bankenausnahme in das MB Obligationen aufgenommen worden ist.

3.2 Sind konzerninterne Fremdmittel Kundenguthaben bei Banken?

Für gewisse konzerninterne Passivpositionen einer Konzernfinanzierungsgesellschaft mag die Qualifikation als Obligation zum vorneherein ausser Betracht fallen, weil es am Merkmal der «schriftlichen, auf feste Beträge lautenden Schuldanerkenntnis» (Art. 4 Abs. 3 StG) fehlt. Betreibt bspw. ein treasury center das cash pooling, indem die einzelnen Konzerngesellschaften täglich ihre Überschussliquiditäten an sie überführen bzw. ihren kurzfristigen Mittelbedarf bei ihr decken, so kommt die Besteuerung unter dem Titel «Obligation» nicht in Betracht. Ein fester Schuldbetrag liegt nicht vor; dieser ändert vielmehr täglich. Auch eine schriftliche Schuldanerkenntnis liegt nicht vor; es handelt sich um eine reine Buchforderung.

Dagegen ist in diesen Fällen eine Unterstellung unter den Verrechnungssteuer-Tatbestand von Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG (Ertrag aus Kundenguthaben bei inländischen Banken) ein Thema.³⁴ Eine inländische Konzernfinanzie-

32 Banken iSd an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung, MB Obligationen Ziff. 3 Bst. b Abs. 3.

33 Die Bankenausnahme wurde eingeführt, als die Konsortialkredite Ende der 70er Jahre dem Anleihebegriff unterstellt wurden; s. BAUER-BALMELLI/HOCHREUTENER/KÜPFER, Art. 13 Abs. 1 und 2 Ziff. 3 StG Nr. 12; heftig kritisiert von DUSS, Der unbewältigte Obligationenbegriff des Stempel- und Verrechnungssteuerrechts, 94 ff. Man hat sich dabei an die damals offenbar bereits bestehende Praxis angelehnt, bei den Kundenguthaben die Banken iS nicht mitzuzählen.

34 BAUER-BALMELLI/HOCHREUTENER/KÜPFER, Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG Nr. 49 und Art. 9 Abs. 2 VStG Nr. 14 (Stellungnahme der ESTV vom 1.9.2004): «Erfolgt ... eine Verzinsung (sic: der kurzfristig nicht benötigten Mittel von Konzerngesellschaften) zu Lasten der Cash-Pooling-Gesellschaft, wird sie zur Bank iSv Art. 9 Abs. 2 VStG und unterliegen die entsprechenden Zinszahlun-

zungsgesellschaft wird nach geltender Praxis zur Bank im verrechnungssteuerrechtlichen Sinn,³⁵ wenn mehr als 20 Konzerngesellschaften ihr Geld zur Verfügung stellen (oder die Anzahl solcher Konzerngesellschaften und anderer Geldgeber ausser Banken ieS³⁶ 20 übersteigt), vorausgesetzt, dass die Gesamtschuldsumme mindestens CHF 500 000 beträgt.³⁷ Diese rein quantitative Voraussetzung ist bei einem treasury center eines globalen Konzerns häufig gegeben.

Man darf füglich seine Zweifel anmelden, ob die Qualifikation einer Konzernfinanzierungsgesellschaft als Bank und die ihr von den Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellten Mittel als Kundenguthaben eine zwingende Folge des Gesetzes sind.³⁸ Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

Zunächst lässt sich zweifelsfrei feststellen, dass der Steuertatbestand von Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG 2 Merkmale voraussetzt, einerseits ein Kundenguthaben und andererseits eine inländische Bank als Schuldnerin. Ein Nicht-Kunden-Guthaben bei einer inländischen Bank führt ebenso wenig zu einer Unterstellung wie ein Kundenguthaben bei einer Nicht-Bank. Das Gesetz definiert in Art. 9 Abs. 2 VStG nur einen der beiden Begriffe, nämlich denjenigen der Bank. Der Begriff ist dort weiter gefasst als der bankenrechtliche. Er umfasst ebenfalls eine Person, die «fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt» (Art. 9 Abs. 2 1. Satzteil). Es handelt sich hier um einen Ersatztatbestand: Man wollte auch Einrichtungen unterstellen, die zwar keine Bank ieS sind, aber ähnlich wie eine solche am Markt operieren (wenn auch nur nebenbei). Zusammenfassend kann man also sagen, dass eine Unterstellung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG nur eintritt, wenn die verzinsliche Entgegennahme von Geldern (1.) eine fortgesetzte ist und (2.) zur Begründung eines Kundenguthabens führt.

Im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungen und konzerninternen Mittelanlagen muss man sich deshalb zwei Fragen stellen: Erfolgt die Entgegennahme von Geldern, beispielweise im Rahmen eines cash pooling durch ein treasury center, bei der Konzerngesellschaft typischerweise wirklich fortgesetzt, und führt sie wirklich zur Begründung eines Kundenguthabens? Die beiden Fragen

stehen zueinander in einer gewissen Interdependenz, wie man sehen wird.

Wann eine Geldentgegennahme eine fortgesetzte ist – was zur Qualifikation als Bank iSv Art. 9 Abs. 2 VStG führt – ,wird vom Bundesgericht qualitativ und von der Verwaltung rein quantitativ ausgelegt. Nach dem Bundesgericht³⁹ ist eine Entgegennahme von Geldern (gegen Zins) dann fortgesetzt, wenn sie «methodisch, gleich oder ähnlich dem Vorgehen der Banken, betrieben wird, sich auf einen mehr oder weniger grossen Kreis von Einlegern erstreckt und an mehr oder weniger gleichartige Bedingungen geknüpft wird». Darauf stellt auch Pfund in seiner Kommentierung ab.⁴⁰ Auf Seiten des Schuldners muss also ein bankmässiges oder bankähnliches Verhalten gegeben sein, und zwar ein gleiches oder ähnliches Verhalten wie dasjenige im Depositengeschäft einer Bank ieS.⁴¹

Dieses bedeutsame qualitative Kriterium zieht die Praxis der ESTV nicht in Betracht. Für sie ist eine Geldentgegennahme fortgesetzt, sobald der Bestand an Gläubigern die Anzahl von 20 übersteigt. Dieses rein quantitative Kriterium hat zwar den Vorteil der Einfachheit (und damit der Vorausssehbarkeit); es wird jedoch dem Wesen dieses Ersatztatbestandes nicht gerecht. Wir erachten es mit dem Bundesgericht als wesentlich, dass ein bankähnliches Vorgehen gegeben sein muss, um eine Qualifikation als Bank zu bewirken.

Was ist nun ein bankähnliches Vorgehen? Wohl eines, das sich dadurch kennzeichnet, dass sich eine Bank anpreist (idR im Rechtssinn anbietet), Geld zu im Voraus bestimmten Bedingungen (was den Zins, die Rückzahlung und eventuell auch den Kreis der potenziellen Geldgeber betrifft) entgegenzunehmen. Ganz anders ist die Sachlage bei einem treasury center: Dieses nimmt von den Konzerngesellschaften nicht deshalb Geld entgegen, weil es sich dafür angeboten oder gar angepriesen hat, sondern weil eine entsprechende Weisung der Konzernleitung eine solche Entgegennahme seitens des treasury center bzw. solche Einlagen seitens der Konzerngesellschaften anordnet. Das ist in keiner Weise ein bankähnliches Vorgehen. Es ist vielmehr ein Vorgehen, das nur im Rahmen eines Konzerns auf Grund seiner einheitlichen Leitung denkbar ist.

Wir kommen deshalb zum Schluss, dass eine Konzernfinanzierungsgesellschaft typischerweise nicht zu einer

gen als Ertrag aus Kundenguthaben der Verrechnungssteuer.» Davon wird lediglich – aber immerhin – dann dispensiert, wenn «die erwirtschafteten Zinserträge über die «Cash-Pooling»-Gesellschaft an die betreuten Gesellschaften anteilmässig weiterverteilt werden».

35 Nämlich gemäss Art. 9 Abs. 2 VStG: «Als Bank gilt, wer fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt».

36 Sog. Bankenausnahme; s. bei Fn 32.

37 MB Kundenguthaben Ziff. 4 Bst. b Abs. 1.

38 Solche Zweifel finden sich bereits bei ARNOLD, Art. 9 VStG N 85.

39 Entscheid vom 1.10.1965, ASA 34 (1965/66), 382 ff., insb. 386, unter Bezugnahme auf die bisherige Praxis.

40 PFUND, Art 4 Abs. 1 Bst. d VStG N 5.10.

41 PFUND, Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG N 5.12: «Verzinsliche Gelder sind bankmässig oder bankähnlich entgegengenommen, wenn sie den Charakter von Depositen haben.»

Bank wird, weil sie im Sinn des qualitativen bundesgerichtlichen Kriteriums kein bankähnliches Vorgehen an den Tag legt, selbst wenn sie mit mehr als 20 Konzerngesellschaften (bzw. Konzerngesellschaften und andern Geldgebern ausser Banken) verkehrt.

Selbst wenn man eine Konzernfinanzierungsgesellschaft dennoch als Bank qualifizieren würde, wäre der Steueratbestand von Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG nur dann erfüllt, wenn die Entgegennahme von Geld zu einem Kundenguthaben führt. Sind die Guthaben von Konzerngesellschaften gegenüber dem treasury center derselben Gruppe wirklich Kundenguthaben? Was unterscheidet Kundenguthaben vom blossen Guthaben?⁴² Auch für diese Frage haben wir vom Bundesgericht eine qualitative Antwort:⁴³ «Unter Kundenguthaben (...) werden die durch Einlagen der Guthabensvaluta bei der Bank begründeten Forderungen solcher Personen verstanden, die mit der Bank in einer gewissen Regelmässigkeit geschäftlich verkehren.»⁴⁴ Ob konzerninterne Guthaben gegenüber einer Konzernfinanzierungsgesellschaft dieses Kriterium erfüllen, ist in mehrerer Hinsicht zweifelhaft.

Um sich als Kundenguthaben zu qualifizieren, muss die Geldhingabe den Charakter eines Depositums (Einlage der Guthabensvaluta) haben; anvisiert ist somit das Depositengeschäft der Banken. Bankkunde ist deshalb u. E. nur, wer mit der Zurverfügungstellung von Geld gegen Zins ausschliesslich die Geldanlage bezweckt. Dem Bankkunden geht es nur um die Geldanlage. Er geht typischerweise zu einer andern Bank, wenn er dort bessere Zinskonditionen (bei sonst gleichen Rahmenbedingungen) erhält. Die Situation einer Konzerngesellschaft, welche dem treasury center Mittel beispielweise im Rahmen des cash pooling zur Verfügung stellt, ist eine ganz andere: Bei ihr steht nicht das einzelgesellschaftliche Interesse, sondern dasjenige des Konzerns als Ganzes im Vordergrund (unter Einhaltung des arm's-length-Prinzips). Das Motiv der Geldhingabe im Konzern ist somit Ausfluss des Verhaltens im höherrangigen Interesse des Gesamtkonzerns, des Bewusstseins nämlich, dass sich sinnvollerweise eine Konzerngesellschaft in Bezug auf die Finanzbedürfnisse nicht wie eine Einzelgesellschaft verhält, sondern im Konzernverbund konzertiert ope-

riert. Daraus werden positive Skaleneffekte erwartet, welche über den erzielten Zinsertrag hinausgehen. Causa der Geldhingabe ist somit nicht primär die individuelle Geldanlage, sondern das konzernkonforme und -optimierte Verhalten. Hinzu kommt der Umstand, dass die Konzerngesellschaften verpflichtet sind, ihre Überschussliquidität dem treasury center auf Grund einer entsprechenden Konzernweisung/-ordnung zur Verfügung zu stellen – nicht eben die für einen Kunden typische Ausgangslage.

Zusammenfassend kann man feststellen: Der Bankkundenbeziehung sind ordentlicherweise 2 Merkmale eigen: (1.) Es handelt es sich um eine synallagmatische Beziehung: Der Bankkunde verfolgt ausschliesslich persönliche Interessen der Vermögensanlage, und die Bank verfolgt persönliche Interessen des Zinsdifferenzgeschäfts. (2.) Bankkunde ist nur, wer für die Vermögensanlage gewisse Wahlmöglichkeiten hat. Beide Merkmale sind im Fall einer konzerninternen Zurverfügungstellung von Geld an ein treasury center nicht erfüllt. Hier geht es um das gemeinschaftliche Konzerninteresse, und durchgesetzt wird dieses mit entsprechenden Konzernweisungen, so dass keine Wahlmöglichkeiten bestehen.

Bei einer solchen, u. E. sachgerechten, Auslegung des Begriffes «Kundenguthaben bei Banken» lässt es das Gesetz zu, konzerninterne Fremdmittel von der Verrechnungssteuer auszunehmen (ebenso, wie es das Gesetz in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts zuließ, Guthaben innerhalb des eigentlichen Bankensystems [Interbankguthaben] nicht mehr dem Begriff der Kundenguthaben zu unterstellen).⁴⁵ Es ist also eine Konzernausnahme in das MB Kundenguthaben aufzunehmen (ebenso wie im MB Obligationen).⁴⁶

4 Steuerliche Grenzen der Fremdfinanzierung und angemessene Zinssätze im Konzern

Zentrale Themen bei der Gruppenfinanzierung in Konzernen sind bekanntlich die länderspezifischen Regelun-

42 Dass der Begriff des Kundenguthabens enger ist als derjenige des Guthabens, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und wurde denn auch vom Bundesgericht bestätigt: Entscheid vom 16.5.1975, ASA 45 (1976/77), 121 ff., insb. 125.

43 BGer, 1.10.1965, ASA 34 (1965/66), 382 ff., insb. 385.

44 Die Verwaltungsanweisungen haben demgegenüber nur (aber immerhin) den 1. Satzteil in ihre Umschreibung übernommen: «Kundenguthaben sind die durch Einlagen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse begründeten Forderungen.» S. MB Kundenguthaben Ziff. 1.

45 MB Interbankguthaben Ziff. 2. Es ist auch bezeichnend, dass diese Ausnahme seit 1986 nicht mehr auf Geldmarktgeschäfte unter Banken beschränkt ist, sondern für sämtliche Buchguthaben ohne Rücksicht auf die Laufzeit gilt. Dies zeigt, dass die Ausnahme nicht in den Guthabensbedingungen begründet ist, sondern in der Charakteristik der beiden Parteien, die Teil ein und desselben Systems sind. Gleich würde es sich im Fall der Ausnahme von Intra-Konzernguthaben verhalten, welche sich ausschliesslich auf die Eigenart der beiden Vertragsparteien – nämlich ihrer Zugehörigkeit zum gleichen Konzern – abstützt.

46 S. oben, Abschn. 3.1.

gen in Bezug auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung (thin capitalization) sowie die Transferpreisfragen für Zinsen (angemessene Zinssätze).

Die Dynamik der thin capitalization-Regelungen ist, insbes. nach dem Lankhorst-Hohorst-Entscheid des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 2002,⁴⁷ für jeden Steuerpraktiker ein bekanntes Thema (vgl. die Tabelle). Zahlreiche Steuerhoheiten innerhalb der EU haben ihre einschlägigen Vorschriften diesem Entscheid angepasst oder sind daran, es zu tun.⁴⁸ Hinzu kommen mehr und mehr spezifische Vorschriften zur Begrenzung des Zinsabzuges im Zusammenhang mit dem konzerninternen Transfer von Schulden, bspw. mittels eines Aufbaues von Holdingstrukturen im Konzern.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung der entsprechenden Vorschriften in Deutschland, d. h. von § 8a Körperschaftsteuergesetz. Mit der Einführung dieser Vorschrift im Jahre 1994⁴⁹ wurde eine gesetzliche Lösung gefunden, die ausländischen Investoren einen vernünftigen Rahmen für die Finanzierungen, insbes. deutscher Länderholdings, gewährleistete. Damals gab es die 10 : 1-Regelung. Im späteren Verlauf wurde jedoch diese Vorschrift erheblich modifiziert und verkompliziert, so dass der Finanzierungsrahmen für deutsche Tochtergesellschaften schweizerischer Konzerne zunehmend massiv und in einem betriebswirtschaftlich nicht sachgerechten Masse eingeschränkt wurde.⁵⁰

Mit der per 1.1.2008 eingeführten neuen Regelung von § 4h Einkommensteuergesetz wurde eine Zinsschranke eingeführt,⁵¹ die in konzeptioneller Hinsicht auf niederländische und amerikanische Regelungen abstellt, d. h., es ist nicht eine Bilanzrelation für die Qualifikation relevant, sondern eine Cashflow-Grösse, präziser eine steuerliche EBITDA⁵²-Grösse (definiert als Cashflow vor Zinsen, Steuern einschl. steuerlicher Korrekturen, und Abschreibungen). Die Umqualifizierung in eine verdeckte Gewinnausschüttung fällt dabei weg, d. h., es bleibt bei der Nichtabzugsfähigkeit. Bedeutsame Fremdfinanzierungen deutscher Konzerngesellschaften sind

Tabelle: Thin Capitalization Rules – Some Examples

Country	Debt: Equity Ratio	Consequences
Australia	3 : 1	Excess interest not deductible
Austria ¹	None	N/A
Belgium ¹	7 : 1	Re-characterization of excess as a hidden dividend
Canada	2 : 1	Excess interest not deductible
Denmark ¹	4 : 1	Excess interest not deductible
Finland	None	N/A
France ¹	1.5 : 1	Re-characterization of excess as a hidden dividend
Germany ^{1,2}	1.5 : 1	Re-characterization of excess as a hidden dividend
Greece ¹	3 : 1	Excess interest not deductible
Ireland	None	N/A
Italy ¹	4 : 1	Re-characterization of excess as a hidden dividend
Japan	3 : 1	Excess interest not deductible
Luxemburg ¹	85 : 15	Re-characterization of excess as a hidden dividend
Netherlands ¹	3 : 1	Excess interest not deductible
Portugal ¹	2 : 1	Excess interest not deductible
Spain ¹	3 : 1	Re-characterization of excess as a hidden dividend
Sweden ³	None	N/A
Switzerland ⁴	6 : 1	Re-characterization of excess as a hidden dividend
United Kingdom ⁵	1 : 1	Excess interest not deductible
USA	1.5 : 1	2 rules: Thin capitalization and earnings stripping. Excess interest not tax-deductible/carry-over rules/ possibly re-characterization of debt as equity

¹ Influenced by ECJ decision in Lankhorst-Hohorst/Bosal case.
² Effective 1.1.2008: «Zinsschranke», no re-characterization as a hidden dividend.
³ Effective 1.1.2009: Debt push-down rules.
⁴ Finance companies (different rules for other companies).
⁵ In addition: interest cover.

damit nur bei hoher Ertragskraft und hohem Cashflow möglich.

Betrachtet man die Schwierigkeiten einer sachgerechten Anwendung solcher Vorschriften – und dies insbes. bei sich ständig ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen –, ist festzuhalten, dass die schweizerische Steuerpraxis⁵³ in Bezug auf Finanzierungsregelungen eine sachgerechte wirtschaftliche Betrachtungsweise vertritt.⁵⁴

Für globale Konzerne mit Sitz in der Schweiz ist weiterhin bedeutsam, wie die schweizerischen Behörden auf allfällige ausländische Nichtanerkennungen von Zinsen bzw. deren Umqualifizierung in Dividenden reagieren, um Doppelbelastungen zu vermeiden oder zu mindern.

47 Urteil vom 12.12.2002; Rs C-324/00.

48 HINNY, New tendencies in tax treatment of cross-border interest of corporations, General Report, 28.

49 Als Beraterin war damals übrigens die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) mit involviert (Arbeitsgruppe Prof. Herzig).

50 JACOBS, Internationale Unternehmensbesteuerung, 917 ff.

51 STRIEGEL, New tendencies in tax treatment of cross-border interest of corporations, German Report, 313 ff., insbes. 327; KUBAILE, Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland, ST 2007, 766; DERS., Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht.

52 Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization.

53 S. RS Zinssätze/geldwerte Leistungen, RS Zinssätze Fremdwährungen sowie KS Verdecktes Eigenkapital.

54 S. immerhin: Vock/NEF, Die Problematik der Bestimmungen von Zinssätzen im Konzernverhältnis – national und international.

Für Darlehen einer schweizerischen Holding an ausländische Töchter besteht u. E. schweizerischerseits eine grosse Bereitschaft, die ausländische steuerliche Qualifikation von Darlehen, insbes. bei verdeckten Gewinnausschüttungen, im Sinn einer korrelierenden Gegenberichtigung nachzuvollziehen und zwecks Vermeidung von Doppelbelastungen schweizerischerseits die Besteuerungsregeln für Dividenden anzuwenden. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass die Veranlagung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.⁵⁵ Dies ist erfreulich und eine Stärke des Steuerstandortes Schweiz.

Beim Einsatz von ausländischen Finanzgesellschaften liegen jedoch typischerweise Dreiecksbeziehungen vor, d. h. nicht die für ein DBA typische bilaterale Relation zwischen einer ausländischen Gesellschaft und deren schweizerischer Muttergesellschaft. Die DBA-Regelungen mit der Schweiz finden deshalb hier in aller Regel keine Anwendung, d. h., es entstehen ungerechtfertigt hohe Doppelbelastungen.

Die Festsetzung angemessener Zinssätze auf Konzerndarlehen und Konzerndepositen ist in einem globalen Konzern von herausragender Bedeutung. Es gibt hier in der Rechtspraxis unterschiedliche Lösungen. ABB hat sich vor etwa 2 Jahren entschieden, eine Marktbetrachtung nicht nur in Bezug auf die jeweils vorliegende Wäh-

rung und die Fälligkeit, sondern auch in Bezug auf den Risikozuschlag einzuführen. Das heisst: ABB gewährt den Konzerngesellschaften nicht quasi automatisch das Konzern-Rating, sondern es wird unter Nutzung des Rating-Modells einer der beiden grossen Rating-Agenturen ein eigenständiges Rating für die grösseren Tochtergesellschaften ermittelt. Je nach dem Ergebnis eines solchen konzerninternen Ratings werden marktgerechte Risikozuschläge festgelegt und in den Zinssatz einbezogen (s. folgendes Beispiel und Grafik 3).

Beispiel: CreditModel zur Festlegung des Ratings von Landesgesellschaften

Country A S&P Rating (based on total debt basis)

0512A	Ratios
EBIT interest coverage (x)	2.8
EBITDA interest coverage (x)	4.4
Return on Capital (%)	11.1
Operating income/Sales (%)	5.3%
Free Operating Cash Flow/Total debt (%)	12.1
FFO/Total debt (%)	17.2
Total debt/Capital (%)	65.2
Sales	39 916
Total Equity	11 964
Total Assets	50 678
Rating Result	BBB

CreditModel is a commercial tool used to assess credit risks. The model builds on S&P rating technology and produces a rating result based on the key ratios entered.

All calculated ratios for Group companies are defined in IFRS or US GAAP (Group Accounting rules) and entered into the S&P CreditModel.

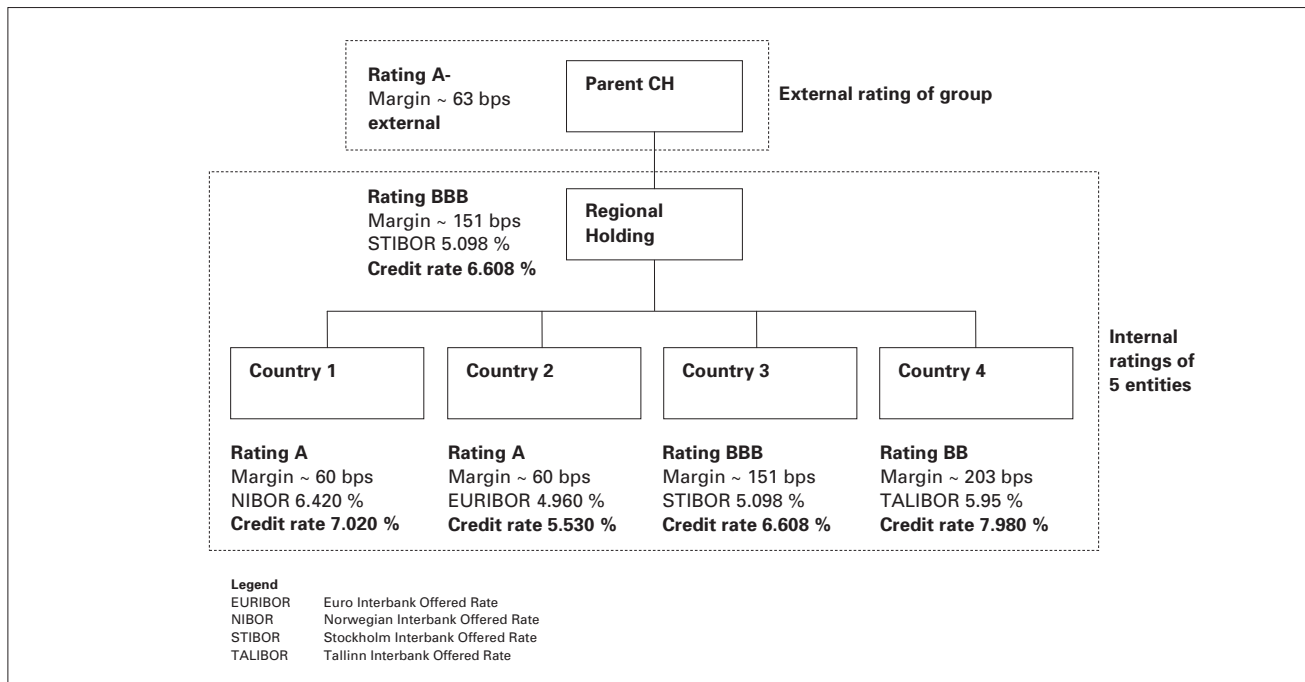
Standard & Poor's

CreditModel

CreditModel Score www.creditmodel.com

55 Bei rechtskräftiger Veranlagung kann eine Gegenberichtigung nur auf dem Weg eines Verständigungsverfahrens und einer Revision gemäss Art. 148 DBG bzw. Art. 51 StHG erwirkt werden.

Grafik 3: Rating einer Konzern-Untergruppe (Beispiel)



Der Grossteil der Konzerne beschreitet jedoch den alternativen Weg, nämlich die Anwendung eines einheitlichen Risikozuschlages im Konzern. Hierbei gewähren sie den Tochtergesellschaften teilweise Garantien und sog. harte Patronatserklärungen und beanspruchen dafür Entgelte, deren Bemessung die unterschiedlichen Ratings der Schuldnergesellschaften widerspiegeln und häufig enorme steuerliche Diskussionen auslösen.

Wir können dieses Transferpreisthema hier nicht im Detail analysieren. Wichtig ist jedoch festzustellen, dass die ausländische Finanzgesellschaft, welche die Gruppenfinanzierung betreibt, weder die Gewinne noch die Verluste aus unterschiedlichen Risikozuschlägen beanspruchen kann, denn dieses Kreditrisiko liegt bei der schweizerischen Konzernmuttergesellschaft. Für die Umsetzung des Rating-Modells bedarf es entsprechender Vereinbarungen zwischen der ausländischen Finanzgesellschaft und der schweizerischen Konzernmuttergesellschaft und entsprechender Verrechnungen, d. h., das wirtschaftliche Ergebnis des konzerninternen Ratings ist Ertrag oder Aufwand bei der Konzernmuttergesellschaft.

5 Schlussbemerkungen

Wir möchten unsere Ausführungen mit der Feststellung schliessen, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz im Hinblick auf Konzernfinanzierungsaktivitäten in einigen Bereichen sehr wettbewerbsgerecht sind. Dies betrifft Aspekte wie:

- keine Controlled Foreign Corporation (CFC)- oder subject-to-tax-Regeln für ausländische Finanzgesellschaften;
- vernünftige Regelungen im Gewinnsteuerrecht für konzerninterne Fremdfinanzierungen, sowohl betreffend des Volumens und auch der Zinssätze, mit Verständnis für Anpassungen an ausländische Qualifikationen zur Vermeidung von Doppelbelastungen;
- gutes DBA-Netz und (mit Art. 15 ZBstA und dem entsprechenden Bundesgesetz⁵⁶) ausgezeichnete Bedingungen für Gruppenfinanzierungen;
- gutes Ruling-System für Steuerfragen;
- eine günstige Steuersituation für schweizerische Finance Branches von ausländischen Konzernfinanzgesellschaften.

Daneben gibt es jedoch Bereiche mit enormem Handlungsbedarf,⁵⁷ wobei nicht alle eine Änderung der gesetzlichen Regelungen erfordern:

- Im Vordergrund steht die Rechtspraxis zu den Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer, die es den schweizerischen Konzernen wegen der Anwendung der 10er- und der 20er-Regel bzw. der Auslegung der Begriffe «Obligation» und «Kundenguthaben bei Banken» verunmöglicht, Finanzgesellschaften in der Schweiz anzusiedeln und auch für ausländische Konzerne hohe Hürden aufbaut. Diese Praxis kann und

56 BG zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft.

57 Vgl. auch HARBEKE/GEHRIGER, Internationale Steuerplanung über die Schweiz – Standortvorteile und Standortreformbedarf.

sollte angepasst werden. Es ist eine «Konzernausnahme» einzuführen, wie man vor Jahren auch eine «Bankenausnahme» eingeführt hat.

- Es bleibt darüber hinaus der Wunsch, für Finanzgesellschaften in der Schweiz einen Steuerstatus einzuführen, bei dem die Gewinnsteuerlast im Bereich von maximal 10 % liegt, wobei vorzuziehen wäre, dass diese Steuerlast nicht nur mittels der kantonalen Steuerprivilegien erreicht werden kann. Das klassische Kerngeschäft der Gruppenfinanzierung und der cash pools sollte am Standort Schweiz möglich sein.
- Es wird aufgrund der globalen Kapitalmarktbedürfnisse immer die Notwendigkeit bestehen, ausländische Finanzgesellschaften einzusetzen, insbes. im Hinblick auf den Zugang zu den jeweiligen Märkten mit den damit angestrebten Vorteilen. Die Praxisregeln über die zulässige Mittelverwendung in der Schweiz im Fall von Garantien der schweizerischen Muttergesellschaft sollten vordringlich liberalisiert werden.
- Gewiss ist für Finanzgesellschaften mit hohem Eigenkapitalbedarf auch die Emissionsabgabe von 1 % ein Hindernis.
- Eine weitere, ganz andere Frage ist es, ob es weiterhin sachgerecht ist, schweizerische Kapitalmarktmissionen durch hohe Steuerkosten zu belasten (Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer). De facto kommt es dadurch zum Stillstand, mindestens aber zu einer Abschottung dieses Marktes. Auch hier bedarf es u. E. eines Umdenkens. Im Ausland gibt es hierzu viele Beispiele für die steuerliche Entlastung von Kapitalmarkttransaktionen. Dies ist u. E. ein mittelfristig und separat anzugehendes Thema.

Verglichen mit der heutigen Praxis der schweizerischen Konzerne im Bereich der Kapitalmarkttransaktionen bzw. der Gruppenfinanzierung und cash pools wären die Steuerausfälle bei den vorgeschlagenen Änderungen der Praxis und der Gesetze vergleichsweise bescheiden. Der Einsatz schweizerischer Finanzgesellschaften insbes. für die Gruppenfinanzierung und für cash pools würde den Standort Schweiz stärken.

Literatur

- AMSTUTZ PAUL/WYSS ERNST, Das eidgenössische Stempelsteuerrecht, Zürich 1930
- ARNOLD KURT, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Basel 2005
- BAUER-BALMELLI MAJA/HOCHREUTENER HANS PETER/KÜPFER MARKUS, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, 2 Bde., Therwil/Basel (Loseblatt)
- BRÜGGER URS/NIEDERBACHER JÜRIG, Chancen und Risiken des Einsatzes besonderer schweizerischer Steuerplanungsinstrumente im grenzüberschreitenden Verhältnis, IFF-Seminar zum Internationalen Steuerrecht vom 17./18.3.2008, Seminar 4
- DAMJI SALIM/DIAKONOVA IRINA/BRÜGGER URS, Corporate Treasury – Transfer Pricing, ST 2008, 185 ff.
- DUSS MARCO, Der unbewältigte Obligationenbegriff des Stempel- und Verrechnungssteuerrechts, StR 1981, 94 ff.
- DUSS MARCO/VON AH JULIA, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Basel/Genf/München 2005
- GEHRIGER PIERRE-OLIVIER, Konzernfinanzierungsgesellschaften – Quo Vadis, Standort Schweiz? Neupositionierung gegenüber dem Ausland notwendig – hausgemachte Probleme lösen (erweiterte Fassung des Referats an der IFA-Mitgliederversammlung vom 21.2.2008, Basel), ST 2008, 242 ff.
- GLAUSER PIERRE-MARIE, La notion fiscale d'obligation. En particulier dans le cadre des financements internationaux, FStR 2008, 77 ff.
- HARBEKE NILS OLAF/GEHRIGER PIERRE-OLIVIER, Internationale Steuerplanung über die Schweiz – Standortvorteile und Standortreformbedarf, zsis-Monatsflash vom 5.6.2008 (www.zsis.ch – Archiv)
- HINNY PASCAL, New tendencies in tax treatment of cross-border interest of corporations, General Report, Cahiers de droit fiscal international, Bd. 93b (2008), Rotterdam 2008, 15 ff.
- JACOBS OTTO H. (Hrsg.), Internationale Unternehmensbesteuerung, 6. A., München 2007
- JAUSSI THOMAS, «Deal-Killer» für Unternehmensfinanzierungen?, FuW vom 20.10.2007, 34 ff.
- Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer bei strukturierten Finanzierungen, ST 1997, 571 ff.
- JAUSSI THOMAS/DUSS MARCO, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Basel/Genf/München 2005

- JAUSSI THOMAS/GHIELMETTI COSTANTE, Die eidg. Verrechnungssteuer. Ein Praktikerlehrbuch, Bd. 1, Muri/Bern 2007
- KUBAILE HEIKO, Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht, StR 2008, 239 ff.
- Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht, StR 2008, 656 ff.
 - Unternehmensteuerreform 2008 in Deutschland. Übersicht und Folgen für Schweizer Investoren, ST 2007, 766 ff.
- MEISTER THOMAS, in: Xavier Oberson/Pascal Hinny (Hrsg.), StG. Kommentar Stempelabgaben, Zürich/Basel/Genf 2006
- MÜNGER JOHANNES, Konzernfinanzierung: Praxis der Eidg. Steuerverwaltung, Referat an der IFA-Mitgliederversammlung vom 21.2.2008, Basel (für Mitglieder abrufbar unter: www.ifa-switzerland.ch – Aktivitäten)
- OHO WOLFGANG, Cash-Pooling, in: Wolfgang Kessler/Michael Kröner/Stefan Köhler (Hrsg.), Konzernsteuerrecht, 2. A., München 2008
- PFUND W. ROBERT, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, 1. Teil (Art. 1 - 20 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 5, Basel 1971
- RISI ANDREAS, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/3, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Basel/Genf/München 2006
- SCHELLING CHRISTOPH, Konzernfinanzierung: Lösungsansätze aus der Sicht der Wirtschaft, Referat an der IFA-Mitgliederversammlung vom 21.2.2008, Basel (für Mitglieder abrufbar unter: www.ifa-switzerland.ch – Aktivitäten)
- STOCKAR CONRAD, Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer, 4. A., Therwil/Basel 2006
- STRIEGEL ANDREAS, New tendencies in tax treatment of cross-border interest of corporations, German Report, Cahiers de droit fiscal international, Bd. 93b (2008), Rotterdam 2008, 313 ff.
- UNTERSANDER OLIVER, New tendencies in tax treatment of cross-border interest of corporations, Swiss Report, Cahiers de droit fiscal international, Bd. 93b (2008), Rotterdam 2008, 713 ff.
- VOCK MATTHIAS ERIK/NEF CHRISTOPH, Die Problematik der Bestimmungen von Zinssätzen im Konzernverhältnis – national und international, StR 2008, 265 ff. und 342 ff.
- WIDMER STEFAN/BORER SILVER, Das Ende des Dutch-Swiss-Finance-Branch-Konzeptes?, StR 1998, 755 ff.

Berichte

Dialog Finanzplatz Schweiz: Förderung kollektiver Anlageformen – Früherkennung internationaler Entwicklungen, Mitteilung des EFD vom 5.9.2008 (www.efd.admin.ch – Dokumentation – Medieninformationen)

Konzernstandort Schweiz im globalen Wettbewerb. Steuerliche Herausforderungen für unser Land, SwissHoldings, Bern 2008 (www.Swissholdings.ch – Publikationen)

Masterplan Finanzplatz Schweiz, Schweizerische Bankiervereinigung/Schweizerischer Versicherungsverband/Swiss Funds Association/Swiss Financial Market Services AG, 2007 (www.Swissbanking.org – Dossiers)

Rechtsquellen

BG zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (vom 17.12.2004), SR 641.91

Regulation D (vom 16.3.1982), 17 C. F. R. § 230.501 et seq. (Stand am 1.4.2008)

Securities Act of 1933 (vom 27.5.1933), 48 Stat. 74, 15 U. S. C. 77a et seq. (Stand am 3.1.2006)

StG 1917, BG über die Stempelabgaben (vom 4.10.1917), BS 6, 101 ff.

StG, BG über die Stempelabgaben (vom 27.6.1973), SR 641.10 (Stand am 1.8.2008)

StV, V über die Stempelabgaben (vom 3.12.1973), SR 641.101 (Stand am 5.12.2006)

VStG, BG über die Verrechnungssteuer (vom 13.10.1965), SR 642.21 (Stand am 1.1.2008)

VStV, VV zum BG über die Verrechnungssteuer (vom 19.12.1966), SR 642.211 (Stand am 5.12.2006)

ZBstA, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (vom 26.10.2004), SR 0.641.926.81

Praxisanweisungen

KS Obligationen und derivative Finanzinstrumente, KS Nr. 15 (1-015-DVS-2007-d) der ESTV – Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (vom 7.2.2007)

KS Verdecktes Eigenkapital, KS Nr. 6 (W97-006D) der ESTV – Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (vom 6.6.1997)

MB Festgeldanlagen bei inländischen Banken, MB S-02.132 der ESTV – Emissionsabgabe auf Festgeldanlagen bei inländischen Banken (vom 1.4.1993)

MB Geldmarktpapiere und Buchforderungen, MB S-02.130.1 der ESTV – Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner (vom April 1999)

MB Interbankguthaben, MB S-02.123 der ESTV – Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankguthaben, deren Gläubiger Banken sind (Interbankguthaben) (vom 22.9.1986)

MB Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechsel und Unterbeteiligungen, MB S-02.128 der ESTV – Die steuerliche Behandlung von Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechseln und Unterbeteiligungen (vom Januar 2000)

MB Kundenguthaben, MB S-02.122.2 der ESTV – Kundenguthaben (vom April 1999)

MB Obligationen, MB S-02.122.1 der ESTV – Obligationen (vom April 1999)

RS Fremdwährungszinssätze, RS (2-047-DV-2008-d) der ESTV – Steuerlich anerkannte Zinssätze 2008 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

RS Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte, RS der ESTV – Niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte (vom 9.10.1991), Rechtsbuch I B i 17 (hier als «Richtlinien» bezeichnet und mit 1992 datiert)

RS Zinssätze/geldwerte Leistungen, RS (2-045-DV-2008-d) der ESTV – Zinssätze 2008 für die Berechnung der geldwerten Leistungen (vom 1.2.2008)

Zirkular Nr. 6393, Zirkular Nr. 6393 der Schweiz. Bankiervereinigung – Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft (vom 20.11.1986), Rechtsbuch II G c 49

Zirkular Nr. 6746, Zirkular Nr. 6746 der Schweiz. Bankiervereinigung – Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft (vom 29.6.1993), Rechtsbuch II G c 69